

# **Satzung des Tierschutzvereins Neustadt a. d. Aisch und Umgebung e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Neustadt a. d. Aisch und Umgebung e. V.“. Er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91413 Neustadt a. d. Aisch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Aufgabe des Vereins besteht darin
  - (a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
  - (b) durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern,
  - (c) Tierquälerei oder Tiermisshandlung sowie Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- (2) Der Verein betreibt ein Tierheim im Ortsteil Unternesselbach.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
  - natürliche Personen
  - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes im Verein dessen Ansehen oder seine Interessen schädigen würde. Das Mitglied soll vor dem Beschluss gehört werden.
- (6) Die Mitgliedschaft kann ferner durch Vorstandsbeschluss beendet werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Hinweis auf diese Vorschrift mit dem Jahresbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

## **§ 4 Beiträge**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (2) Jugendliche, Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne, für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein neues Mitglied in den Vorstand. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Diese werden in einer eigenen Geschäftsordnung niedergelegt, die sich der Vorstand i. S. dieser Satzung gibt.
- (4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eines der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von einem der Vorstandsmitglieder oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann ferner auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss allen Mitgliedern des Vereins mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Feststellung des Stimmrechts
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Beratung von Angelegenheiten, Vorhaben und Plänen des Verein
  - Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge sollen eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Initiative Anträge während der Mitgliederversammlung sind möglich, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Allen Anträgen muss eine Begründung beigefügt sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, sind mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder zu treffen. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins erfordern die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Einladungsfrist nach Abs. 1 einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (7) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Erschienenen es verlangt.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestellt.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Ziele des Tierschutzes verwendet werden muss.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(10. 05. 2001 Bel.124 / 01 Sparkasse)